

Rechtsberatung am besten beim Anwalt

Zum 1. Juli 2008 tritt das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) in Kraft und löst damit das bisher bestehende Rechtsberatungsgesetz ab. Mit dem RDG ist eine zeitgemäße Rechtsgrundlage zum Schutz der Recht suchenden Bürger und der Unternehmen vor unqualifizierter rechtlicher Beratung geschaffen worden. Als Nebenleistung wird eine Rechtsdienstleistung für Nichtanwälte künftig nur dann zulässig sein, wenn die Tätigkeit traditionell als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild des Anbieters gehört. Zusätzlich ist unentgeltliche Rechtsdienstleistung durch „geeignete Personen“ ebenfalls möglich. „Qualifizierter Rechtsrat ist weiterhin nur durch die Anwaltschaft möglich“, betont Rechtsan-

wältin Ilona Treibert, die Vorsitzende des Bayreuther Anwaltvereins. Auch mit der neuen Rechtslage sei es beispielsweise Autowerkstätten nicht möglich, vor Gerichten Prozesse für ihre Werkstattkunden zu führen. Bei der Freigabe der unentgeltlichen Rechtsdienstleistungen sei zu beachten, dass bei diesen Personen gar keine Versicherungspflicht für Schäden des Mandanten, wie etwa bei den Anwälten, bestehe. Bei fehlerhafter, unentgeltlicher Rechtsberatung nehme der Beratende damit die Gefahr in Kauf, auf niemanden zurückgreifen zu können, der seinen Schaden trägt.

Unentgeltliche Rechtsdienstleistung ist nur durch „geeignete Personen“ möglich. Diese Personen müssen also selbst zur entgeltlichen Erbringung von Rechts-

dienstleistungen befugt, also entweder mit der Befähigung zum Richteramt ausgestattet oder von einer derart befähigten Person „angeleitet“, sein. Banken oder Versicherungen ist die unentgeltliche Rechtsdienstleistung nicht möglich, da diese kostenlose Dienstleistung in keinem Zusammenhang mit einer entgeltlichen Dienstleistung stehen darf. Eine Bank darf also beispielsweise keine kostenlose Erbrechtsberatung anbieten.

Erlaubt sind Rechtsdienstleistungen, wenn sie als „Nebenleistung“ zum Berufsbild einer anderen Tätigkeit gehören. So ist es dem Architekten erlaubt, den Bauherren über die planungs- und bauordnungsrechtlichen Vorgaben eines Bauvorhabens zu informieren. Keine „Rechtsdienstleistung“ und somit

nicht den Vorgaben des RDG unterliegend sind die Erstellung von Gutachten, Schiedsgerichtstätigkeit, Arbeitnehmervertretung, Rechtsberatung innerhalb von Konzernen und die Darstellung von Fällen in den Medien. Vereinigungen wie Automobilclubs können für ihre Mitglieder Rechtsdienstleistungen dann erbringen, wenn diese nicht gegenüber den satzungsgemäßen Aufgaben des Autoclubs von übergeordneter Bedeutung sind.

Alleine Rechtsanwälte sind gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet, vertreten die Interessen alleine des Mandanten und verfügen über eine Berufshaftpflichtversicherung, die für die Fälle eingreift, in denen eine falsche Beratung vorliegt.